

Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V. · Wall 55 · 24103 Kiel

Ministerium Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Frau Anja Osterholz
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Per E-Mail an anja.osterholz@wimi.landsh.de

Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V.
Wall 55
24103 Kiel
Telefon 0431 / 560 105-0
Telefax 0431 / 560 105-19
info@tvsh.de
www.tvsh.de

24.01.2025

Stellungnahme zum Entwurf der „Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Vorhaben zur Stärkung des Binnenlandtourismus“

Sehr geehrte Frau Osterholz

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Vorhaben zur Stärkung des Binnenlandtourismus Stellung nehmen zu können. Der Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. (TVSH) begrüßt ausdrücklich die Förderung von Vorhaben zur Entwicklung und zur Erhöhung der touristischen Attraktivität von Orten und Regionen im schleswig-holsteinischen Binnenland. Damit erhält der Binnenlandtourismus mit seinen erheblichen Entwicklungs- und Wertschöpfungspotenzialen ab 2025 von der Landesregierung den notwendigen Impuls zur wirtschaftlichen Stärkung und Verbesserung der ländlichen und strukturschwachen Räume im Binnenland. Zu bedauern ist aus Sicht des TVSH lediglich die zeitliche Verzögerung beim Start der Fördergrundlage.

Gegenstand der Förderung (Ziffer 2)

Unter Ziffer 2.1 wird festgelegt, welche nicht-investiven Vorhaben Gegenstand der Förderung sind. Gemäß Ziffer 5.1 zählen zu den zuwendungsfähigen Ausgaben u. a. auch Personalkosten oder Leistungen Dritter (Fremdleistungen, externe Honoraraufträge etc.), deren Förderfähigkeit sich jedoch nicht eindeutig aus Ziffer 2.1 ergibt. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der Richtlinie schlagen wir einen Verweis auf Ziffer 5.1 oder folgende Anpassung der Ziffer 2.1 vor, um die Förderfähigkeit der genannten Kostenarten explizit hervorzuheben: 2.1 d) Planungen, Studien, Konzepte und sonstige Leistungen Dritter (Fremdleistungen, externe Honoraraufträge), 2.1 e (neu) Personal.

Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfänger (Begünstigte) (Ziffer 3)

Unter Ziffer 3.1 sind Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige im Tourismus tätige Organisationen und Institutionen als Begünstigte der Förderung aufgeführt. Um sicherzustellen, dass neben Gemeinden und Gemeindeverbänden auch Städte und Ämter antragsberechtigt sind, regen wir eine entsprechende Anpassung der Ziffer 3.1 an. Hierbei könnte z. B. der Begriff „Kommunen“ verwendet werden.

Gemäß Ziffer 3.1 sind neben Gemeinden und Gemeindeverbänden auch „sonstige im Tourismus tätige Organisationen und Institutionen“ antragsberechtigt. Darüber hinaus sind gemäß Ziffer 3.4 „Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der AGVO

[...]“ nicht förderfähig. Umgekehrt können Unternehmen, die sich nicht in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 der AGVO befinden und zu den unter 3.1 genannten Einrichtungen gehören, eine Förderung erhalten. In diesem Zusammenhang besteht aus Sicht des TVSH noch Klarstellungsbedarf in Bezug auf folgende Punkte:

- Welche Unternehmen können und sollen von der Förderung über die Richtlinie profitieren?
- Gehören zu den „im Tourismus tätigen Organisationen und Institutionen“ auch örtliche Direktvermarkter oder kleinere Beherbergungsbetriebe?
- Werden Besucherzahlen, Umsätze oder andere Kennzahlen zugrunde gelegt? Falls ja, welche?
- Wird zwischen Tages- und Übernachtungstourismus unterschieden? Falls ja, wie?
- Wie können Betriebe in Größe oder Ausrichtung rechtssicher abgegrenzt werden?
- Erfolgt eine Abgrenzung zur GRW-Förderung in den betroffenen Kreisen? Falls ja, wie?

Zuwendungsvoraussetzungen (Ziffer 4)

In Ziffer 4.1 heißt es, dass Vorhaben „in den in der amtlichen Beherbergungsstatistik als „Holsteinische Schweiz“ und als „Übriges Schleswig-Holstein“ ausgewiesenen Reisegebieten, die auch der räumlichen Abgrenzung der territorialen Strategie entsprechen“ gefördert werden. Insofern sind nach dem Verständnis des TVSH die meisten der 14 Makk-Städte ausdrücklich antragsberechtigt, sofern sie in der amtlichen Beherbergungsstatistik der „Holsteinische Schweiz“ und dem „Übrigen Schleswig-Holstein“ als Reisegebiet zugeordnet sind. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir um eine Klarstellung der diesbezüglichen Zuwendungsvoraussetzungen.

2

In Bezug auf Ziffer 4.3 sowie auf Ziffer 5.3 (Höhe der Förderung) weisen wir darauf hin, dass einige Gemeinden oder Gemeindeverbände nicht direkt Mitglied in einer LTO sind, sondern teilweise über die Ämter oder die Kreise vertreten werden. In diesen Fällen besteht eine indirekte Mitgliedschaft. Diese Form der indirekten Mitgliedschaft sollte aus Sicht des TVSH keine Auswirkungen auf die Antragstellung und die Höhe der Förderung für die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben. Zur Verdeutlichung wäre ein Hinweis auf das Erfordernis, z. B. der unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedschaft, zielführend.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Ziffer 5)

Gemäß Ziffer 5.1 werden „Kosten für Marketing, Richtfeste, Pre-Opening, Einweihungsfeiern etc.“ nicht gefördert. In diesem Zusammenhang sind aus Sicht des TVSH noch folgende Punkte zu klären:

- Beziehen sich die Kosten für Marketing ausschließlich auf die Maßnahme oder generell auf Marketingvorhaben (Websites, Digitalisierung touristischer Angebote, Inhalte stationärer Infopunkte/ Infostelen, Hinweistafeln, Flyer)?
- Sind durch diesen Förderausschluss auch Vorhaben oder Träger von der Förderung ausgeschlossen, die sich dem Thema Marketing widmen?
 - z. B. Vorhaben, die später in die Vermarktung gehen
 - z. B. Vorhaben, die einen Leistungsbaustein zur Vermarktung beinhalten
 - z. B. Tourist-Informationen
- Oder erfolgt ggf. im Bewilligungsverfahren die Nicht-Anerkennung einzelner Kostenpositionen, die das Marketing betreffen und die Förderfähigkeit der Gesamtmaßnahme bleibt davon unberührt?

- Können demnach Tourist-Informationen Förderanträge für Vorhaben stellen, die keine Leistungen für Marketingmaßnahmen aufweisen?

Gemäß Ziffer 5.3 beträgt die Zuwendung grundsätzlich bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Dies gilt für „regionale und interregionale Vorhaben nur, wenn mindestens 50 Prozent der beteiligten Kommunen LTO-Mitglied sind oder wenn alle räumlich betroffenen LTOs dem Projekt zugestimmt haben.“ Hier besteht aus Sicht des TVSH noch Klarstellungsbedarf, ob damit größere Zusammenschlüsse wie bspw. aus LTO und Amt gemeint sind. In diesem Zusammenhang bitten wir auch um Klarstellung, ob sich die Zuwendung interkommunaler Vorhaben vorrangig auf kleinere Kooperationen wie bspw. Zusammenschluss von drei Kommunen bezieht.

Gemäß Ziffer 5.3 gilt in allen anderen Fällen ein reduzierter Fördersatz von bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Wir gehen davon aus, dass in diesem Fall auch eine einzelne Stadt oder Gemeinde, die nicht Mitglied einer LTO ist, von der Förderung profitiert. Sollte dies nicht der Fall sein, bitten wir um eine entsprechende Klarstellung.

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Lütje
Vorsitzender TVSH

Peter Douven
Stv. Vorsitzender TVSH

Manfred Wohnrade
Stv. Vorsitzender TVSH